

Projektauswahlkriterien und Punktesystem

zur Feststellung der Förderwürdigkeit von Anträgen auf Zuschüsse gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg vom 17. März 2015 („Gründung innovativ“) gemäß Artikel 125 Absatz 3 a der VO (EU) 1303/2013 für das operationelle Programm des Landes Brandenburg für den EFRE in der Förderperiode 2014 – 2020.

1. Innovationsgrad und Marktfähigkeit des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit

Ein Unternehmen oder eine freiberufliche Tätigkeit ist innovativ, wenn der Unternehmensgegenstand oder der Gegenstand der freiberuflichen Tätigkeit (die Geschäftsidee) auf einem neuartigen Produkt, Verfahren oder einer neuartigen Dienstleistung basiert, die es am Markt noch nicht, noch nicht in dieser Form oder Kombination gibt. Das neuartige Produkt, Verfahren oder die neuartige Dienstleistung müssen bei Neugründungen die Gründer/-innen selbst (weiter)entwickelt haben und ein überdurchschnittliches wirtschaftliches Entwicklungs- und Beschäftigungspotenzial aufweisen.

6 Punkte: Es handelt sich um ein „Highlight“ in der Innovation, d. h. um ein neues Produkt, ein neues Verfahren oder eine neue Dienstleistung, für die ein völlig neuer Markt im internationalen Vergleich zu schaffen ist bzw. sich in Entwicklung befindet.

5 Punkte: Es handelt sich um ein neues Produkt, ein neues Verfahren oder eine neue Dienstleistung, die dem Unternehmen signifikante Wettbewerbsvorteile im fokussierten Zielmarkt verschafft.

4 Punkte: Es handelt sich um eine Weiterentwicklung oder aktive Marktanpassung durch eine signifikante Verbesserung wettbewerbsrelevanter Eigenschaften von existierenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen mit dem Ziel der Erringung von Wettbewerbsvorteilen auf dem Zielmarkt (hoher Zusatznutzen beim Kunden). Zudem wird der Zugang zu einem bereits existierenden Markt, auf dem das Unternehmen bisher nicht tätig war bzw. die Freiberuflichkeit ausgeübt wurde, möglich (Bezugsfeld: territoriale Zielmärkte, z.B. Deutschland, EU, Übersee).

3 Punkte: Es handelt sich um eine Nachentwicklung einer Lösung (Produkt, Verfahren, Dienstleistung), mit der ein bereits bekanntes Innovationsniveau erreicht wird. Eine Nachentwicklung in diesem Sinne kann eine eigenständige Lösung sein mit dem Ziel (temporärer) Wettbewerbsvorteile auf dem Zielmarkt (Zusatznutzen beim Kunden).

2 Punkte: Es handelt sich um eine Modifikation wettbewerbsrelevanter Eigenschaften von existierenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen bzw. Modifikation existierender Abläufe mit dem Ziel der Erringung (temporärer) Wettbewerbsvorteile auf dem überregionalen Zielmarkt (Zusatznutzen beim Kunden überregional).

1 Punkt: Es handelt sich um eine Modifikation wettbewerbsrelevanter Eigenschaften von existierenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen bzw. Modifikation existierender Abläufe mit dem Ziel der Erringung (temporärer) Wettbewerbsvorteile lediglich auf dem regionalen Zielmarkt (Zusatznutzen beim Kunden regional).

0 Punkte: Der Innovationsgrad und die Marktfähigkeit des Unternehmens oder der freiberuflichen Tätigkeit entsprechen nicht den Kriterien 1.1. bis 1.6. Der Antrag ist zur Ablehnung vorzuschlagen.

2. Marktpotential und Wettbewerbssituation

Auf Grundlage einer Marktbeurteilung zum Unternehmens- und Antragsgegenstand ist eine realistische Einschätzung der Marktrelevanz und des Marktvolumens in den Zielmarktsegmenten (Deutschland, Europa u.a.) zu geben.

Der bearbeitete Markt bzw. der anvisierte Zielmarkt muss vom Antragsteller / von der Antragstellerin definiert und mit nachvollziehbaren Aussagen und Unterlagen (z.B. Planzahlen zum angestrebten Umsatzvolumen im Businessplan, LOIs etc.) belegt werden.

6 Punkte: Die zu vermarktenden Leistungen (Produkt, Verfahren, Dienstleistung) besitzen weltweit große Absatzpotenziale (internationale Wachstumsmärkte). Der Antragsteller / die Antragstellerin ist in der Lage, diesen Zielmarkt erfolgreich zu bearbeiten.

5 Punkte: Die zu vermarktenden Leistungen (Produkt, Verfahren, Dienstleistung) besitzen große Absatzpotenziale (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes und in mindestens einem weiteren regional begrenzten internationalen Wachstumsmarkt). Der Antragsteller / die Antragstellerin ist in der Lage, diesen Zielmarkt erfolgreich zu bearbeiten.

4 Punkte: Die zu vermarktenden Leistungen (Produkt, Verfahren, Dienstleistung) sprechen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes einen wachstumsorientierten Markt an und besitzen gute bis sehr gute Absatzchancen. Der Antragsteller / die Antragstellerin hat nachgewiesen, diesen Zielmarkt erfolgreich zu bearbeiten.

2 Punkte: Die zu vermarktenden Leistungen (Produkt, Verfahren, Dienstleistung) sprechen ausschließlich einen wachstumsorientierten Markt in Deutschland an. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist in der Lage, diesen Zielmarkt erfolgreich zu bearbeiten.

1 Punkt: Die zu vermarktenden Leistungen (Produkt, Verfahren, Dienstleistung) sprechen ausschließlich einen regional begrenzten Markt (Brandenburg und oder einzelne Bundesländer) an. Der Antragsteller / die Antragstellerin ist in der Lage, diesen Zielmarkt erfolgreich zu bearbeiten.

0 Punkte: Ein Markt ist entsprechend den Zielstellungen des Unternehmensgegenstandes nicht ausreichend zu definieren. Der Antrag ist zur Ablehnung vorzuschlagen.

3. Management

Das Kriterium bewertet die unternehmerische, fachliche und persönliche Kompetenz des Antragsteller / der Antragstellerin sowie den Arbeitsplatzaufbau bzw. die Arbeitsplatzsicherung in unmittelbarem und mittelbarem Bezug zur beantragten Förderung. Bewertet wird die Arbeitsplatzentwicklung im Förderzeitraum sowie in kurz- und mittelfristiger Folge nach Abschluss der Förderung.

Wesentlich ist der Aufbau von Kompetenzen und Know-how durch die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen, die prioritär dem Leistungserstellungsprozess sowie der Vermarktung der erstellten Leistungen dienen.

3.1. Kompetenzen

3 Punkte: Es bestehen sehr gute personenbezogene unternehmerische, fachliche (und technische) Voraussetzungen des Antragstellers / der Antragstellerin.

2 Punkte: Es bestehen gute personenbezogene unternehmerische, fachliche (und technische) Voraussetzungen. Zur nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Tätigkeit sind in Teilbereichen noch Ergänzungen notwendig und vom Antragsteller / von der Antragstellerin schlüssig konzipiert.

1 Punkt: Es bestehen gute personenbezogene unternehmerische, fachliche (und technische) Voraussetzungen. Zur nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Tätigkeit sind in Teilbereichen noch Ergänzungen notwendig, jedoch vom Antragsteller / von der Antragstellerin noch nicht schlüssig konzipiert.

0 Punkte: Bei Nichterfüllung dieser Kriterien. Der Antrag ist zur Ablehnung vorzuschlagen.

3.2. Arbeitsplatzaufbau / Arbeitsplatzentwicklung

3 Punkte: Durch den Antragsteller / der Antragstellerin werden zwei neue, qualifizierte Mitarbeiter/innen eingestellt (im Zuge der beantragten Förderung). Bei erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme werden mehr als zwei weitere Arbeitsplätze im Unternehmen aufgebaut.

2 Punkte: Durch den Antragsteller / die Antragstellerin werden neue Stellen (qualifizierte Mitarbeiter/innen) geschaffen. Bei erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme entstehen weitere Arbeitsplätze (mindestens zwei).

1 Punkt: Es wird vorrangig vorhandenes Potenzial erhalten und eingesetzt. Bei erfolgreicher Umsetzung der Maßnahme entstehen mittelfristig weitere Arbeitsplätze.

0 Punkte: Bei Nichterfüllung dieser Kriterien. Der Antrag ist zur Ablehnung vorzuschlagen.

4. Chancen und Risiken

Dieses Kriterium bezieht sich auf den Sachverhalt der Leistungsfähigkeit (SWOT Analyse) und die zu erwartende Entwicklung des Unternehmens durch die im Antrag definierten Fördermaßnahmen.

Zur Bewertung der Chancen und Risiken werden folgende Unterkriterien gesondert mit Unterpunkten zwischen 0 und 2 bewertet und daraus eine Gesamtpunktzahl zwischen 0 und 6 abgeleitet.

Unterkriterium:

- Darstellung der Wertangebote
- Definition der Kundensegmente
- Beschreibung der Vertriebskanäle
- Gestaltung der Kundenbeziehungen
- Darstellung der Schlüsselaktivitäten
- Darstellung der Schlüsselressourcen
- Darstellung der Schlüsselpartner
- Schlüssigkeit der Kostenstruktur
- Struktur der Einnahmequellen
- Finanzierbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung
- Halten des Innovationsvorsprungs
- Flexibilität bei Marktveränderungen
- Unabhängigkeit von Partnern
- Geeigneter Standort
- Nachhaltigkeit (Bewertung entsprechend EFRE-Merkblatt „Nachhaltige Entwicklung“ (eu1504141408))

Bewertungsschlüssel

2 Unterpunkte: Die Anforderungen an das Unterkriterium werden erfüllt

1 Unterpunkt: Die Anforderungen an das Unterkriterium werden teilweise erfüllt

0 Unterpunkte: Die Anforderungen an das Unterkriterium werden nicht erfüllt, Der Antrag ist zur Ablehnung vorzuschlagen.

Es sind maximal 30 Unterpunkte erreichbar.

Ableitung der Gesamtpunktzahl:

6 Punkte: 30 Unterpunkte

5 Punkte: 27 bis 29 Unterpunkte

4 Punkte: 24 bis 26 Unterpunkte

3 Punkte: 21 bis 23 Unterpunkte

2 Punkte: 18 bis 20 Unterpunkte

1 Punkt: 15 bis 17 Unterpunkte

0 Punkte: 0 bis 14 Unterpunkte bzw. wenn mindestens ein Unterkriterium mit 0 Unterpunkten bewertet wurde.

Zusammenfassende Bewertung:

Es können maximal 24 Punkte (je 6 pro Projektauswahlkriterium) erreicht werden.

Ein Antrag ist förderwürdig, wenn mindestens 14 Punkte erreicht und kein Projektauswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet wurde.

Das Ergebnis der Bewertung wird in einem Bewertungsbogen zusammengefasst und dokumentiert.